

Betriebliche Umweltförderung

Informationsblatt Zielgruppen

1	Einleitung	1
2	Antragstellende Person.....	2
3	Abgrenzung zu anderen Förderungsinstrumenten	7
4	Wechsel der förderungswerbenden Person	8
5	Kontakt.....	8

1 Einleitung

Die betriebliche Umweltförderung („Umweltförderung im Inland“, „UFI“) dient vorrangig der Förderung von Umweltschutzmaßnahmen in Betrieben. Das bedeutet, dass die Zielgruppen dieses Förderungsprogramms **Betriebe und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen** sind. Auch **nicht-österreichische Unternehmen** können gefördert werden. Entscheidend ist, dass die umweltrelevanten Investitionen an **Betriebsstandorten in Österreich** getätigt werden.

Neben dem betrieblichen Fokus können auch umweltrelevante Projekte von sogenannten „Nicht-Wettbewerbsteilnehmer“ oder „Nicht-Wettbewerbsteilnehmerinnen“ wie beispielsweise **Konfessionsgemeinschaften, Vereinen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts** (Verbände et cetera) unterstützt werden. Gebietskörperschaften können in Form eines „Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit“ in allen Förderungsbereichen gefördert werden. Gemeinden als antragstellende Person steht eine eingeschränkte Anzahl von Förderungsbereichen unter bestimmten Voraussetzungen offen.

Von der Förderung **ausgenommen** sind **Privatpersonen und Projektanteile, die der privaten Nutzung dienen**. Projekte, die von anderen Förderungssystemen, beispielsweise der **Landwirtschafts- oder der Wohnbauförderung** gefördert werden, sind **ebenfalls ausgenommen**.

2 Antragstellende Person

Zielgruppen: Antragstellende Personen im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung können sein:

- Unternehmen und Gewerbebetriebe
- Contracting-Unternehmen
- Vereine und Konfessionsgemeinschaften
- Körperschaften öffentlichen Rechts
- Gebietskörperschaften, sofern ein Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit vorliegt
- Landwirte und Landwirtinnen – unter bestimmten Voraussetzungen
- Gemeinden – unter bestimmten Voraussetzungen.

Die Investition ist von der antragstellenden Person zu tätigen. Dieser muss auch auf den Rechnungen als Rechnungs- oder Leistungsempfangende Person aufscheinen. Eine Ausnahme besteht hier für die Sonderfinanzierungsformen Leasing und Contracting. Genaue Informationen für die Förderungsbedingungen im Rahmen von Leasing und Contracting finden Sie auf Seite 5.

Mit der Unterzeichnung des Förderungsvertrages verpflichtet sich die förderungsnehmende Person zur Umsetzung des geförderten Projektes entsprechend den übermittelten Projektinformationen und zur Einhaltung des prognostizierten Umwelteffektes.

Wird die förderungswerbende Person von einem **Planungsbüro** unterstützt, sollten bei der Antragstellung die Kontaktdaten des Planungsbüros bekannt gegeben werden. In diesem Fall werden zur verbesserten Kommunikation sämtliche Schreiben auch an das Planungsbüro übermittelt.

2.1 Unternehmen und Gewerbebetriebe

Als Unternehmen gilt unabhängig von der Rechtsform **jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt**. Dazu gehören insbesondere handwerkliche oder andere Tätigkeiten, die von Einpersonen- oder Familienbetrieben ausgeübt werden, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Weitere Informationen zur Berechnung der Förderungshöhe finden Sie im **Informationsblatt Förderungsberechnung**.

Eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist keine juristische Person** und kann daher nicht als förderungswerbende oder -empfangende Person auftreten. In diesen Fällen werden die Gesellschafter Vertragspartner.

Die Unternehmensgröße kann Einfluss auf die Förderungshöhe haben. Entsprechend den Richtlinien für die Umweltförderung im Inland werden abhängig von der Unternehmensgröße Zuschläge auf den maximalen Förderungssatz erteilt.

Es wird in kleine Unternehmen (KU), mittelgroße Unternehmen (MU) und große Unternehmen (GU) unterschieden. Dabei sind Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Beschäftigtenzahl die entscheidenden Kriterien. Die Information muss beim Förderungsantrag und bei Bedarf auf dem Bericht des Kreditinstituts angegeben werden.

Einstufung als KMU: Für die Einstufung als Klein- oder Mittelunternehmen sind die diesbezüglichen Regelungen des Anhang 1 der AGVO in der geltenden Fassung ausschlaggebend. Demnach wird wie folgt differenziert:

- Ein Unternehmen wird als **kleines Unternehmen** eingestuft, wenn es weniger als 50 Personen beschäftigt und der Jahresumsatz oder die Jahresbilanzsumme 10 Millionen Euro nicht übersteigen.
- Ein Unternehmen wird als **mittleres Unternehmen** eingestuft, wenn es weniger als 250 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielt oder die Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.
- Unternehmen, welche die obigen Schwellenwerte überschreiten, sind **Großunternehmen**.

Ein Unternehmen gilt nicht als KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Eine Ausnahme besteht für autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Millionen Euro und weniger als 5.000 Einwohner und Einwohnerinnen. Weitere Ausnahmen gelten für bestimmte Investoren und Investorinnen mit Anteilen von 25 bis 50 % wie staatliche Beteiligungsgesellschaften, Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck und institutionelle Anleger und Anlegerinnen einschließlich regionaler Entwicklungsfonds.

Für die Berechnung der Schwellenwerte werden **folgende Unternehmenstypen** unterschieden:

- **Eigenständige Unternehmen:** Unternehmen, die nicht als Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gelten.
- **Partnerunternehmen:** Partnerunternehmen sind Unternehmen, an denen das betrachtete Unternehmen zwischen 25 % und 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte hält oder die zwischen 25 % und 50 % der Anteile am betrachteten Unternehmen halten.
- **Verbundene Unternehmen:** Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen über 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an dem betrachteten Unternehmen halten oder an denen das betrachtete Unternehmen über 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte hält. Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss erstellen oder in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, gelten in der Regel als verbundene Unternehmen.

Verbundene Unternehmen: Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einem mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die Werte der **Partnerunternehmen** hinsichtlich mitarbeitender Personen, Jahresumsatz und Bilanzsumme werden proportional zu dem betrachteten Unternehmen addiert. Die Werte des **verbundenen Unternehmens** werden zu 100 % zu denen des betrachteten Unternehmens addiert.

Hat das Partnerunternehmen selbst weitere Partner, sind diese für die Berechnung nicht relevant. Hat das Partnerunternehmen verbundene Unternehmen, müssen diese gänzlich zu den Werten des Partnerunternehmens addiert werden.

Hat das verbundene Unternehmen Partner, so sind deren Werte proportional zu den Werten des betrachteten Unternehmens zu addieren. Hat das verbundene Unternehmen weitere verbundene Unternehmen, müssen die Werte aller verbundenen Unternehmen zu denen des betrachteten Unternehmens hinzugezählt werden.

2.2 Vereine und Konfessionsgemeinschaften

Vereine und Konfessionsgemeinschaften sind generell auch unter der Umweltförderung im Inland förderungsfähig.

Ihr beihilfenrechtlicher Status hängt davon ab, ob sie gemeinnützig agieren. Jeder, der eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und am Markt als Anbieter oder Anbieterin eines kostenpflichtigen Produktes oder einer Dienstleistung auftritt, gilt grundsätzlich als wettbewerbsteilnehmende Person. Wettbewerbsteilnehmende unterliegen grundsätzlich dem Beihilfenrecht. Als „Nicht-Wettbewerbsteilnehmer“ oder „Nicht-Wettbewerbsteilnehmerinnen“ gelten nur Personen beziehungsweise Organisationen, die im Zuge ihrer Tätigkeit nicht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen beziehungsweise Organisationen stehen und deren Tätigkeiten als gemeinnützig beziehungsweise als der Daseinsvorsorge dienend angesehen werden können, wie zum Beispiel gemeinnützige Vereine oder Konfessionsgemeinschaften. Nicht gemeinnützige Vereine sind wettbewerbsteilnehmende Personen und daher beihilfenrechtlich wie Unternehmen zu behandeln.

2.3 Körperschaften öffentlichen Rechts

Körperschaften öffentlichen Rechts sind juristische Personen öffentlichen Rechts. Es handelt sich dabei unter anderem um mitgliedschaftlich verfasste und unabhängig vom Wechsel der Mitglieder bestehende Organisationen, deren Rechtssubjektivität aus einem Hoheitsakt entspringt. Beispiele sind Universitäten, Verbände und Kammern.

2.4 Nachgeordnete Dienststellen des Bundes und Maßnahmen im Rahmen der Bundesverwaltung

Förderungen des Bundes können nicht an nachgeordnete Dienststellen des Bundes vergeben werden. Darüber hinaus werden auch keine Maßnahmen unterstützt, die im Rahmen der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundesverwaltung durchgeführt werden.

2.5 Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaften können im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung in sämtlichen Bereichen gefördert werden, wenn sie die Maßnahme in einem Bereich umsetzen, der als „**Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit**“ geführt wird.

Marktbestimmte Tätigkeit: Damit ein kommunaler Leistungsbereich als „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ qualifiziert werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Ein Kostendeckungsgrad von mehr als 50 % im Sinne des ESVG (Europäisches System für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung) wird erzielt,
- es erfolgt eine vollständige Rechnungsführung inklusive Vermögens- und Schuldennachweis und
- es besteht eine weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion (Festlegung im Rahmen eines Gemeinderatsbeschlusses betreffend ein Organisationsstatut des „Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit“).

Der Nachweis, dass es sich bei dem kommunalen Leistungsbereich um einen „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ handelt, ist im Zweifelsfall durch eine Bestätigung der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde von der förderungswerbenden Person zu erbringen.

Tritt die Gemeinde selbst als antragstellende Person auf, kann sie zum Beispiel in den folgenden Bereichen gefördert werden:

Energieversorgung in Gemeinden:

- Holzheizungen zur Eigenversorgung sowie für Kessel, die mehrere Gebäude versorgen
- Wärmepumpe
- Fernwärmeanschluss
- Thermische Solaranlagen

Energiesparen in Gemeinden:

- Thermische Gebäudesanierung
- Neubau in energieeffizienter Bauweise
- Energiesparen

Die Förderungsvoraussetzungen entsprechen jenen für betriebliche Projekte, wie auf den jeweiligen Informationsblättern definiert. Der Förderungssatz für die Förderung aus Bundesmitteln beträgt 60 % des Standard-Förderungssatzes bei nicht-kommunalen Projekten. Für die restlichen 40 % ist ein Nachweis über eine finanzielle Beteiligung durch das jeweilige Bundesland vorzulegen. Hat ein betriebliches Projekt beispielsweise einen Förderungssatz von 30 %, entspricht der Förderungssatz für die Gemeinde 18 % aus Bundesmitteln. Der Nachweis der Beteiligung des Bundeslandes muss eine Zusage über einen Betrag, der einem Fördersatz von zwölf Prozent entspricht, enthalten.

2.6 Landwirte und Landwirtinnen – unter bestimmten Voraussetzungen

Landwirtschaftliche Projekte können Mittel aus der betrieblichen Umweltförderung erhalten, wenn sie nicht im Rahmen der Landwirtschaftsförderung förderungsfähig sind. Als Landwirte gelten jene Unternehmen, die über eine landwirtschaftliche Betriebsnummer verfügen. Ob ein Landwirt oder eine Landwirtin dabei einer steuerlichen Pauschalierung unterliegt oder nicht, ist für die Förderungsbewilligung nicht ausschlaggebend.

Umweltmaßnahmen, die auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 in der geltenden Fassung gefördert werden, werden nicht nach Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung differenziert. Erfolgt die Förderung auf Basis der De-minimis Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 in der geltenden Fassung, muss im Zuge der Antragstellung angeführt werden, ob die Maßnahmen im Bereich der Primärerzeugung (gemäß Anhang I des AEUV) umgesetzt werden. In diesem Fall gilt die Agrarische De-minimis-Verordnung – Verordnung (EU) Nummer 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 in der geltenden Fassung.

Weitere Informationen zu den Grundlagen der Förderung von Projekten der agrarischen Primärproduktion finden Sie im [Informationsblatt Rechtliche Grundlagen](#).

2.7 Leasing, Mietkauf und Contracting

Bei einer Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einer ähnlichen Finanzierungsform müssen bei **zweistufigen Projekten** (Antragstellung vor Umsetzung) folgende Vorgaben beachtet werden:

Leasing und Mietkauf

- Bei zweistufigen Projekten kann als förderungsnehmende Person und damit Vertragspartner oder -partnerin der KPC gemäß Vorgaben der AGVO in der geltenden Fassung nur der Eigentümer oder die Eigentümerin der geförderten Anlage auftreten. Die Anlage/das Fahrzeug muss gemäß Leasing- oder Mietkaufvertrag spätestens mit der letzten Rate in das Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.
- Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen

Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

Contracting

- Wenn die Contracting-Kundschaft Eigentümer oder Eigentümerin der Anlage ist und diese in seiner Bilanz aktiviert, kann nur der Contracting-Kunde oder die Contracting-Kundin als förderungswerbende Person auftreten und muss folgende Bedingungen erfüllen:
 - Die Anlage muss gemäß Contractingvertrag spätestens mit der letzten Rate in das Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.
 - Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der Contracting-Kundschaft bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.
- Wenn der Contractor Eigentümer oder Eigentümerin der Anlage ist und diese in seiner Bilanz aktiviert, kann nur der Contractor als förderungswerbende Person auftreten. Zu beachten ist, dass in diesem Fall sowohl Contractor als auch Contracting-Kundschaft der Zielgruppe der Richtlinien der Umweltförderung im Inland beziehungsweise der klimaaktiv mobil-Richtlinie entsprechen müssen. Der Contractor muss auf Grundlage des Contractingvertrages in der Lage sein, den prognostizierten Umwelteffekt nachzuweisen und diesen mindestens für die gesamte Laufzeit des Förderungsvertrages mit der KPC sicherzustellen. Der Vorteil aus der Förderung muss erkennbar der Contracting-Kundschaft zugutekommen. Die Frage zum Eigentümer oder zu der Eigentümerin muss im Contractingvertrag geklärt sein.

Bei zweistufigen Projekten ist eine Leasing-, Contracting- oder Mietkauf-Finanzierung nur bei rein national geförderten Projekten möglich. Bei EU-Kofinanzierung sind diese Finanzierungsformen ausgeschlossen.

Der Förderungsantrag muss vor Unterzeichnung des Leasing-, Mietkauf- und Contractingvertrags beziehungsweise vor Bestellung von Anlagenteilen für die geplante Maßnahme eingereicht werden, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte ausschlaggebend ist.

Für die Förderungsberechnung sind die Unternehmensdaten des Leasing-, Mietkauf- oder Contracting-Kundschaft ausschlaggebend, beispielsweise Unternehmensgröße und „De-minimis“-Rahmen.

Für einstufige Projekte mit Antragstellung nach Umsetzung müssen bei einer Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf oder einer ähnlichen Finanzierungsform folgende Vorgaben beachtet werden:

- Bei einstufigen Projekten kann als förderungsnehmende Person nur die nutzende Person der geförderten Anlage auftreten. Die geförderte Maßnahme muss entweder ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen oder die im Leasing- oder Mietkaufvertrag festgelegte Vertragsdauer muss der Nutzungsdauer der Maßnahme gemäß Förderungsvertrag entsprechen.
- Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

3 Abgrenzung zu anderen Förderungsinstrumenten

Um unzulässige Doppelförderungen zu vermeiden, gibt es Abgrenzungen zu anderen österreichischen Förderungsinstrumenten, wie zum Beispiel Wohnbau-, Landwirtschafts- oder Ökostromförderungen.

3.1 Wohnbauförderung

Maßnahmen in Objekten, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, können weder direkt noch indirekt (Drittfinanzierung, Contracting) aus Mitteln der betrieblichen Umweltförderung gefördert werden. Für den Bereich der Nahwärmeversorgung gelten spezifische Regelungen.

Wohnnutzung: Maßnahmen, die sowohl privat als auch gewerblich genutzte Objekte betreffen, sind nur dann förderungsfähig, wenn das Objekt überwiegend betrieblich genutzt wird (mehr als 50 % der beheizten Bruttogrundfläche). Untergeordnete Anteile zur privaten Nutzung werden mitgefördert.

3.2 Ökostromförderung beziehungsweise Förderungen aus dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

Alle Anlagen, die gemäß Ökostromgesetz eine Tarif- oder Investitionsförderung erhalten, sind im Rahmen der Umweltförderung im Inland nicht förderungsfähig.

Weiters ist eine gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung durch das Erneuerbare-Ausbau-Gesetz und die Umweltförderung unzulässig. Dies schließt auch mögliche Vorteile der Umweltförderung für die Erzielung von Marktprämien sowie bei der Teilnahme an Bieterverfahren mit ein.

3.3 Unternehmen im europäischen Emissionshandel (ETS)

Maßnahmen an Anlagen, die dem europäischen Handelssystem für Treibhausgasemissionen unterliegen, können gefördert werden, sofern sie bestehende industrielle oder gewerbliche Anlagen oder Prozesse betreffen und die folgende Voraussetzung erfüllen:

- Die umweltrelevanten Investitionskosten betragen nicht mehr als 2,0 Millionen Euro.

Die Antragstellung und Beurteilung der Förderfähigkeit dieser Maßnahmen erfolgt im jeweils entsprechenden Förderungsbereich der Umweltförderung im Inland (zum Beispiel Energiesparmaßnahmen, Erneuerbare Prozessenergie...). Die Förderungsbedingungen des jeweiligen Förderungsschwerpunktes gelten sinngemäß.

Maßnahmen an bestehenden Anlagen, die zur Strom- beziehungsweise Wärmeerzeugung zur Versorgung Dritter (Sektor Energie) eingesetzt werden und dem europäischen Handelssystem für Treibhausgasemissionen unterliegen, können nicht gefördert werden.

3.4 Erlaubte Konsortialförderung

Zur Sicherstellung beziehungsweise Erleichterung der Finanzierung von Umwelt-Investitionsprojekten gibt es die Möglichkeit, zusätzlich zur Umweltförderung Förderinstrumente der Austria Wirtschaft Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Anspruch zu nehmen. Die Kombination ist zulässig, aber keine Voraussetzung für eine Umweltförderung. Folgende Garantie- und Förderungsinstrumente dürfen mit einer Umweltförderung kombiniert werden:

Garantieübernahmen nach KMU-Förderungsgesetz

- Garantien für Gründungs-, Innovations- und Wachstumsfinanzierungen
- Garantien für KMU-Stabilisierung

Garantieübernahmen nach Garantiegesetz

- Garantien für Kreditfinanzierungen, Mezzaninfianzierungen und für Internationalisierungsprojekte

Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014-2020 nach KMU-Förderungsgesetz

Top-Tourismus-Impuls 2014-2020 nach KMU-Förderungsgesetz

Gewerbliche Tourismusförderung 2023-2027

KMU-Investitionszuwachsprämie Österreich nach KMU-Förderungsgesetz

AWS COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen

AWS ERP-Tourismusprogramm

AWS ERP-Kleinkreditprogramm

AWS ERP-KMU- und Wachstumsprogramm

AWS ERP-Regionalprogramm

AWS ERP-Technologieprogramm

SONDERRICHTLINIE für eine Investitionszuwachsprämie

Bundes-Sportförderungsgesetz 2017

4 Wechsel der förderungswerbenden Person

Ein Wechsel der förderungswerbenden oder -empfangenden Person im Förderungsablauf ist grundsätzlich möglich. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Wechsels.

- **Vor Vertragserstellung:** Eine schriftliche Bekanntgabe durch die förderungswerbende Person ist ausreichend.
- **Nach Vertragserstellung:** Eine schriftliche Bekanntgabe durch die förderungswerbende Person samt Eintritts-/Verzichtserklärung der beiden Parteien ist notwendig. Die Formulare werden von der KPC auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

5 Kontakt

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC gerne beratend zur Seite.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T: +43 1 /31 6 31

umwelt@publicconsulting.at

Weitere Förderungen: www.umweltfoerderung.at

Weitere Infos zur KPC: www.publicconsulting.at